

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2020 und 2021 (Finanzausgleichsgesetz RVO 2020/2021 - FAG-RVO 2020/2021).....	178
Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden (RVO Verfassung HfK).....	178

Ordnungen

Schlichtungsordnung.....	181
--------------------------	-----

Bekanntmachungen

Umbenennung der Pfarrgemeinde Lukas-Markusgemeinde (Kirchenbezirk Mannheim).....	183
Umbenennung	183
Ombudsstelle.....	183
Kontaktstudium 2020.....	184

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2020 und 2021 (FinanzausgleichsgesetzRVO 2020/2021 - FAG-RVO 2020/2021)

Vom 26. Juni 2019

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 26 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. April 2018 (GVBl. S. 223), zuletzt geändert am 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 29), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anteil des für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern bestimmten Steuerzuweisungsvolumens

Der Anteil des für die Grundzuweisung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 FAG bestimmten Steuerzuweisungsvolumens wird festgelegt

1. für das Jahr 2020 auf 47.772.869 Euro,
2. für das Jahr 2021 auf 49.206.055 Euro.

§ 2

Faktoren für die Steuerzuweisung an Kirchengemeinden

(1) Für den Haushaltszeitraum 2020 und 2021 werden die für die Steuerzuweisung maßgeblichen Faktoren nach Maßgabe der folgenden Absätze festgelegt.

(2) Für die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung nach § 6 Abs. 6 FAG beträgt der maßgebliche Faktor

1. im Jahr 2020 8,67 Euro je Punkt,
2. im Jahr 2021 8,93 Euro je Punkt.

(3) Für die Ergänzungszuweisung für Gebäudebewirtschaftung nach § 6 Abs. 7 FAG beträgt der maßgebliche Faktor

1. im Jahr 2020 8,08 Euro je Punkt,
2. im Jahr 2021 8,32 Euro je Punkt.

(4) Für die Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder nach § 7 Abs. 4 FAG beträgt der maßgebliche Faktor

1. im Jahr 2020 8,869 Euro je Punkt,
2. im Jahr 2021 9,248 Euro je Punkt.

§ 3

Anteil des für die Grundzuweisung für Kirchenbezirke bestimmten Steuerzuweisungsvolumens

Der Anteil des für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern und für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche nach § 16 Abs. 2 FAG bestimmten Steuerzuweisungsvolumens wird festgelegt

1. für das Jahr 2020 auf 3.013.128 Euro,
2. für das Jahr 2021 auf 3.103.522 Euro.

§ 4

Flächenausgleichsbetrag für Kirchenbezirke

Der Flächenausgleichsbetrag nach § 19 Abs. 3 FAG wird für 2021 festgelegt auf 123,60 Euro pro Jahr je Quadratmeter der kirchenbezirklichen Fläche nach § 19 Abs. 2 FAG.

§ 5

Faktoren für die Steuerzuweisung an Kirchenbezirke und Diakonieverbände

Für den Haushaltszeitraum 2020 und 2021 werden die für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken nach § 20 Abs. 4 FAG maßgeblichen Faktoren festgelegt

1. im Jahr 2020 8,64 Euro je Punkt,
2. im Jahr 2021 8,90 Euro je Punkt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juni 2019

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden (RVO Verfassung HfK)

Vom 26. Juni 2019

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit dem Senat der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden nach § 5 Satz 1 Kirchenmusikhochschulgesetz (KMusHG) vom 24. April 2010 (GVBl. S. 113) durch Rechtsverordnung die folgende Verfassung der Hochschule:

§ 1**Regelungsauftrag**

Die Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik regelt entsprechend dem kirchengesetzlichen Auftrag das Nähere zu den Rechten der Mitglieder und der Organe der Hochschule sowie zu den Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrats in Personalangelegenheiten der Hochschule (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 13 Absätze 3 und 4 KMusHG). Ferner trifft die Verfassung ergänzende Regelungen zur Selbstorganisation und Selbstverwaltung der Hochschule.

§ 2**Senat**

(1) Der Senat entscheidet im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Hochschule, soweit diese nicht der Rektorin bzw. dem Rektor übertragen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die Termin- und Projektplanung der Hochschule; er erlässt die Satzungen der Hochschule (§§ 10, 12 KMusHG) und wirkt in Personalangelegenheiten der Hochschule nach § 13 KMusHG mit; er entscheidet über die Vergabe von Stipendien an Studierende der Hochschule nach Maßgabe einer Satzung.

(2) Der Senat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Der Rektorin bzw. dem Rektor,
2. den weiteren Professorinnen und Professoren,
3. der Vertretung der Studierenden und
4. der Vertretung der Lehrbeauftragten.

(3) Die Verwaltungsleitung gehört dem Senat mit beratender Stimme an.

(4) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats kann an den Sitzungen des Senats beratend teilnehmen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 KMusHG).

(5) Der Senat kann einzelne Mitglieder des Beirats für Kirchenmusik als Mitglieder des Senats mit beratender Stimme kooptieren.

(6) Die Rektorin bzw. der Rektor hat den Vorsitz im Senat inne. Im Verhinderungsfall übt ihre bzw. seine Stellvertretung den Vorsitz aus.

(7) Die Rektorin bzw. der Rektor beruft eine Sitzung mindestens einmal in jedem Semester ein, ferner dann, wenn mindestens drei Mitglieder des Senats es unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände beantragen.

(8) Beschlüsse sind gültig, wenn ihnen sowohl die Mehrheit der anwesenden Mitglieder als auch die Mehrheit der anwesenden Professorinnen und Professoren zugestimmt hat.

(9) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Es muss die Tagesordnung, die Teilnehmenden, den Ort und die Dauer der Sitzung angeben sowie die getroffenen Beschlüsse aufführen und das Mehrheitsverhältnis nach Absatz 8 nennen. Das Protokoll wird dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis gegeben.

(10) Beschlüsse, die den Studienbetrieb betreffen, werden von der Rektorin bzw. dem Rektor in der Hochschule auf geeignete Weise (Aushang, elektronischer Rundbrief) bekannt gemacht.

(11) Auf Beschlussfassung und Verschwiegenheit der Mitglieder des Senats finden die Artikel 108 und 111 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Landeskirche) entsprechende Anwendung.

§ 3**Rektorin bzw. Rektor, Stellvertretung**

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor wird vom Evangelischen Oberkirchenrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule nach Anhörung des Senats berufen (§ 13 Abs. 4 Satz 1 KMusHG). Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederberufung ist möglich (§ 13 Abs. 4 Satz 2 KMusHG).

(2) Für die Stellvertretung der Rektorin bzw. des Rektors gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Zu den Aufgaben der Rektorin bzw. des Rektors gehören:

1. die Hochschule nach innen und in der Öffentlichkeit zu vertreten,
2. die Ordnung in der Hochschule zu verantworten,
3. das Profil der Hochschule zu entwickeln,
4. die Sitzungen des Senats zu leiten,
5. die Beschlüsse des Senats auszuführen, soweit nicht die Verwaltungsleitung dafür zuständig ist,
6. die unmittelbare Aufsicht über den Lehrkörper (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 KMusHG) zu führen,
7. die Studierenden den Fachlehrerinnen und Fachlehrern zuzuteilen,
8. die Prüfungstermine festzulegen und das Prüfungsverfahren nach näherer Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule zu leiten,
9. mit der Verwaltungsleitung zusammenzuwirken,
10. bei der Ausschreibung von Professuren der Hochschule und in Berufungsverfahren mitzuwirken,
11. bei der Vorbereitung von Studien- und Prüfungsordnungen zum Erlass durch den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 6 Nr. 3 KMusHG) mitzuwirken und
12. im Beirat für Kirchenmusik (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 KMusG) mitzuwirken.

§ 4**Professorinnen und Professoren**

(1) Die Professorinnen und Professoren müssen Mitglieder der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein, da die Kirchenmusik Anteil hat an der Verkündigung des Wortes Gottes (Präambel Abs. 2 KMusG). Ausnahmen in Berufungsverfahren kommen nur dann in Betracht, wenn sich die Bewerberin oder der

Bewerber mit den Aufgaben und Zielen der Landeskirche identifiziert und Mitglied einer ACK-Kirche ist. Ihr kirchlicher Auftrag verpflichtet alle Professorinnen und Professoren, Bekenntnis und Ordnung der Landeskirche zu achten und zu vertreten.

(2) Die fachlichen Einstellungsvoraussetzungen richten sich nach den entsprechenden Regelungen des Landeshochschulgesetzes.

(3) Das Stunden- bzw. Unterrichtsdeputat einer Professorin bzw. eines Professors beträgt zwanzig Wochenstunden. Für die Rektorin bzw. den Rektor wird es für die Dauer der Amtszeit um ein Viertel ermäßigt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Lehrkörpers aus der Hochschule aus, richtet sich die Fortführung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ nach den entsprechenden Regelungen des Landeshochschulgesetzes.

§ 5

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte

(1) Der Senat kann dem Evangelischen Oberkirchenrat geeignete Personen zur Bestellung als Honorarprofessorinnen bzw. als Honorarprofessoren vorschlagen. Sie sind keine Professorinnen oder Professoren im Sinne von § 2 Abs. 2.

(2) Der Senat kann dem Evangelischen Oberkirchenrat geeignete Personen als Lehrbeauftragte vorschlagen.

(3) Die Bestellung nach Absatz 1 und die Lehrbeauftragung nach Absatz 2 obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes zu Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Bestellung nach Absatz 1 und einer Lehrbeauftragung nach Absatz 2 gelten entsprechend. Bestellte nach Absatz 1 und Lehrbeauftragte nach Absatz 2 sind verpflichtet, an den Hochschulprüfungen ihres Faches mitzuwirken.

(5) § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie für Lehrbeauftragte entsprechend.

§ 6

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung berät die Rektorin bzw. den Rektor und den Senat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Im Übrigen dient die Vollversammlung dem Informationsaustausch und der Bildung eines Wahlvorstandes zur Vorbereitung der Hochschulwahlen nach § 8 und § 9.

(2) Der Vollversammlung gehören der Lehrkörper, die immatrikulierten Studierenden und die sonstigen Mitarbeitenden der Hochschule einschließlich der Verwaltungsleitung an.

(3) Die Vollversammlung wird von der Rektorin bzw. der Rektor bei Bedarf und bei Hochschulwahlen nach

§ 8 und § 9 einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn die Vertretung der Lehrbeauftragten oder die Vertretung der Studierenden es beantragen.

(4) Einladung und Tagesordnung sind in der Regel sieben Tage vorher bekannt zu geben. § 2 Abs. 10 gilt dafür entsprechend.

(5) Die Vollversammlung wird von der Rektorin bzw. dem Rektor, im Verhinderungsfall von deren oder dessen Stellvertretung, geleitet.

§ 7

Studienplätze

(1) Zum Studium an der Hochschule kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für ein Musikstudium nach dem Landeshochschulgesetz und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule (Eignungsprüfung) erfüllt, die sie durch Satzung regelt.

(2) Über die Aufnahme in die Hochschule entscheidet eine Aufnahmekommission aufgrund einer Eignungsprüfung. Die Kommission besteht aus den Professorinnen bzw. Professoren und den Lehrbeauftragten für die prüfenden Fächer. Die Vertretung der Studierenden gehört der Kommission beratend an. Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit beratender Stimme in die Kommission entsenden.

(3) Auf ein Gasthörerstudium sind die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Auf einen Ausschluss vom Studium bzw. auf eine Exmatrikulation von Amts wegen finden die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt für den Antrag Studierender auf Beurlaubung aus wichtigem Grund.

§ 8

Vertretung der Studierenden

(1) Die Studierenden wählen eine Vertretung (Studierendenvertretung). Ihre Aufgabe besteht im Informationsaustausch mit der Rektorin bzw. dem Rektor und in der Vertretung studentischer Interessen.

(2) Die Vertretung besteht aus drei Studierenden. Sie wird für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl gewählt. Scheidet innerhalb des Jahres eine gewählte Studentin oder ein gewählter Student aus der Hochschule aus, rückt die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in die Vertretung nach.

(3) Die Vertretung hat im Senat eine Stimme. Das Stimmrecht übt die Person mit der höchsten Stimmenzahl aus.

(4) Wahlberechtigt sind alle Studierenden, die am Wahltag der Hochschule angehören. Wählbar sind alle Studierenden, die am Wahltag der Hochschule seit mindestens einem Semester angehören.

(5) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlvorstand, der im Rahmen einer

Vollversammlung (§ 6) von den Studierenden gewählt wird.

(6) Der Wahlvorstand stellt eine Wähler- und eine Kandidatenliste auf. Wahlvorschläge sind beim Wahlvorstand innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist einzureichen. Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht zur Wahl vorgeschlagen werden. Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und holt deren Einwilligung zur Kandidatur ein.

(7) Die Wahl der Studierendenvertretung findet jeweils vier Wochen nach Beginn des Sommersemesters statt.

(8) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es hochschulöffentlich bekannt. § 2 Abs. 10 gilt dafür entsprechend.

(9) Mit der absoluten Mehrheit der Wahlberechtigten kann die Studierendenvertretung bereits vor Ablauf der Wahlperiode neu gewählt werden.

§ 9

Vertretung der Lehrbeauftragten

(1) Die Lehrbeauftragten wählen eine Vertretung (Lehrbeauftragtenvertretung). Diese besteht aus zwei Personen. Die Vertretung hat im Senat eine Stimme. Das Stimmrecht übt die Person mit der höchsten Stimmenzahl aus.

(2) § 8 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahlperiode der Lehrbeauftragtenvertretung zwei Jahre beträgt.

§ 10

Verwaltungsleitung, sonstige Mitarbeitende

(1) Die Aufgaben der laufenden Verwaltung der Hochschule liegen in den Händen einer Verwaltungsleitung. Sie nimmt ihre Aufgaben in fachlicher Unabhängigkeit von der Rektorin bzw. dem Rektor und unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 KMusHG wahr.

(2) Die Verwaltungsleitung erstellt gemeinsam mit der Rektorin bzw. dem Rektor den Vorschlag zum Haushalts- und Stellenplan der Hochschule (§ 6 Nr. 2 KMusHG) als Teil der landeskirchlichen Haushaltsplanung.

(3) Die Verwaltungsleitung führt die Beschlüsse des Senats aus, welche die laufende Verwaltung betreffen. Gelingt keine Verständigung zwischen Rektorat und Verwaltungsleitung über die Zuständigkeit zur Beschlussausführung, entscheidet der Senat darüber, wer den streitbefangenen Beschluss ausführt.

(4) Zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung gehören

1. Kassenführung,
2. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,
3. Führung des Matrikels und
4. Ausstellung von Bescheinigungen für Studierende.

(5) Die Verwaltungsleitung ist Vorgesetzte für das Sekretariat der Hochschule, das technische Personal und das Reinigungspersonal. Es einzustellen und zu entlassen obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 13 Abs. 1 KMusHG) auf Vorschlag der Verwaltungsleitung. Sie unterbreitet ihre Vorschläge im Benehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor.

(6) § 13 Abs. 1 bis 3 KMusHG gilt hinsichtlich der Verwaltungsleitung entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg vom 26. März 2002 (GVBl. S. 113) außer Kraft.

(3) Bis zur Neuwahl der Vertretungen nach den §§ 8 und 9 bleiben die bisherigen Vertretungen im Amt und zugleich Mitglieder des Senats.

Karlsruhe, den 26. Juni 2019

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Ordnungen

Schlichtungsordnung

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in Ihrer Sitzung am 5. Juni 2019 nach § 9 Abs. 3 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze der Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (ZAG-ARGG-EKD), in Verbindung mit § 10 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz - ARGG-EKD) folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

**Schlichtungsordnung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Evangelischen Landeskirche
in Baden und ihrer Diakonie
(SchlichtO)**

Vom 5. Juni 2019

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Eigenständigkeit und der Stärke und Besonderheit des kirchlichen Dienstes hat die Evangelische Landeskirche in Baden die Gestaltung der arbeitsrechtlichen Bedingungen für ihre privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche und Diakonie einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber und der Mitarbeitenden arbeiten darin partnerschaftlich zusammen und in einem auf Konsens ausgerichteten Verfahren. In der Verantwortung für die kirchliche Dienstgemeinschaft, Konflikte in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren zu lösen, gibt sich die Arbeitsrechtliche Kommission diese Schlichtungsordnung.

§ 1

**Bildung und Zusammensetzung des
Schlichtungsausschusses**

(1) Die Dienstnehmer- und die Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils ein ständiges beisitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung. Für das jeweilige Verfahren benennen sie jeweils mit dem Antrag oder der Erwiderung ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertretung.

(2) Für den Schlichtungsausschuss werden zwei Vorsitzende bestimmt, die sich im Vorsitz in der Hälfte der Amtszeit abwechseln und gegenseitig vertreten. Soweit zum Zeitpunkt des Vorsitzwechsels noch Verfahren anhängig sind, werden diese unter dem bisherigen Vorsitz zu Ende geführt. Soweit zum Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission Verfahren anhängig sind werden diese von dem Schlichtungsausschuss weiter bearbeitet und zum Abschluss gebracht.

(3) Die Vorsitzenden sowie die Stellvertretungen werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. § 10 Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ARGG-EKD) findet hierbei Anwendung. Die Wahl bedarf der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden verpflichtet die Vorsitzenden auf ihr Amt.

(4) Die Amtszeit der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, der ständigen Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter richtet sich nach der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt.

§ 2

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von Art. 2 § 5 Abs. 2 Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) ein Beschluss nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer zweiten Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss innerhalb einer Frist von einem Monat anrufen. Antragsgegner ist die jeweils andere Gruppe (Art. 2 § 5 Abs. 4 ZAG-ARGG-EKD). Kommen die Antragsteller aus beiden Gruppen, gelten die Nichtunterzeichner, sofern sie bei der Abstimmung beteiligt waren, als Antragsgegner.

(2) Gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland kann die Dienstgeber- bzw. Dienstnehmerseite jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Einwendungen erheben. Hierfür gilt eine Frist von drei Wochen ab Versand des beanstandeten Beschlusses durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission an deren Mitglieder. Die Einwendung wird als Entwurf einer Arbeitsrechtsregelung vorgelegt. Nicht mehrheitsfähige Einwendungen nach erster Lesung gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland legt die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich dem Schlichtungsausschuss gemeinsam mit dem beanstandeten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland zur Entscheidung vor.

§ 3

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Fällen des § 2.

(2) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses entscheidet:

- a) über das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission;
- b) über die Notwendigkeit der Ausgaben des Schlichtungsausschusses.

§ 4

Verfahrensweise des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss hat in jedem Stand des Schlichtungsverfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Dabei richtet sich der Schlichtungsausschuss nach Grundsätzen des fairen Verfahrens. Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses fordert die Antragsteller und Antragsgegner auf, jeweils eine Verfahrensbevollmächtigte oder einen Verfahrensbevollmächtigten zu benennen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim. Das Schlichtungsverfahren soll in der

Regel innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(2) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses führt zunächst ein Gespräch mit der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Ziel einer gütlichen Einigung. Führt dieses Gespräch nicht zu einer Einigung, macht der Schlichtungsausschuss einen Vermittlungsvorschlag. Wird der Vermittlungsvorschlag von der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht mit der erforderlichen Mehrheit angenommen, entscheidet der Schlichtungsausschuss nach Absatz 3.

(3) Der Schlichtungsausschuss beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmenenthaltung unzulässig. Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind zu begründen und beiden Verfahrensbevollmächtigten zuzustellen. Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie ersetzen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und erfolgen in der Form einer Arbeitsrechtsregelung. Das weitere Verfahren richtet sich nach Art. 2 § 6 Abs. 9 ZAG-ARGG-EKD.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Weitergeltung und Übergangsregelung

(1) Diese Schlichtungsordnung tritt sofort in Kraft. Die Schlichtungsordnung vom 3. Dezember 2014 in der Fassung vom 22. Juli 2015 tritt somit außer Kraft. Laufende Verfahren bei Inkrafttreten richten sich nach der bisherigen Schlichtungsordnung.

(2) Diese Schlichtungsordnung gilt bis zu einer Änderung unabhängig von der Amtszeit der jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommission.

Karlsruhe, den 5. Juni 2019

**Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende**

Andreas Schächtele

Bekanntmachungen

Umbenennung der Pfarrgemeinde Lukas-Markusgemeinde (Kirchenbezirk Mannheim)

EOK 07.06.2019

AZ: 51 / 44 D-Mannheim

Der Ältestenkreis der Lukas-Markusgemeinde der Evangelischen Kirche in Mannheim hat gemäß Art. 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung im Einvernehmen mit dem

Stadtkirchenrat folgenden neuen Namen für die Pfarrgemeinde gewählt:

Evangelische MarkusLukasGemeinde Mannheim.

Umbenennung

OKR 19.06.2019

AZ: 44/41

Die Evangelische Kirchengemeinde Furtwangen-Gütenbach-Vöhrenbach wurde auf Beschluss des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen-Gütenbach-Vöhrenbach vom 19. März 2019 im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat Villingen gemäß Artikel 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 8 RL-Namensgebung in

„Evangelische Kirchengemeinde
Oberes Bregtal“

umbenannt.

Der evangelischen Kirche in Furtwangen wird auf Beschluss des Kirchengemeinderates Furtwangen-Gütenbach-Vöhrenbach vom 19. März 2019 im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat Villingen gemäß Artikel 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 RL-Namensgebung

„Melanchthonkirche“

genannt.

Ombudsstelle

OKR 01.07.2019

AZ: 21/725

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2019, gemäß Artikel 2. § 4 Abs. 4 ZAG-ARGG-EKD Herrn Hans Hilgers und Herrn Daniel Obst als Ombudsmänner auf die Ombudsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden berufen.

Aufgabe der Ombudsstelle ist es, Beschwerden von Mitarbeitenden der Landeskirche und ihrer Körperschaften, sowie der rechtlich selbstständigen Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden, hinsichtlich der Anwendung des ZAG-ARGG-EKD durch die jeweilige Körperschaft oder Mitgliedseinrichtung entgegen zu nehmen und die von der Beschwerde betroffene Körperschaft oder Mitgliedseinrichtung aufzufordern, der Beschwerde nachzugehen (Artikel 2 § 4 Abs. 2 ZAG-ARGG-EKD).

Herr Hans Hilgers ist für den Kirchenkreis Prälatuur Südbaden zuständig. Der Kirchenkreis Prälatuur Südbaden umfasst nachfolgend aufgeführte Kirchenbezirke.

Kirchenbezirk	Sitz
Baden-Baden und Rastatt	Baden-Baden
Breisgau-Hochschwarzwald	Bad Krozingen
Emmendingen	Emmendingen
Freiburg	Freiburg
Hochrhein	Waldshut-Tiengen
Konstanz	Konstanz
Markgräflerland	Lörrach
Ortenau	zz. wechselnd
Überlingen-Stockach	Überlingen
Villingen	Villingen-Schwenningen

Herr Hans Hilgers ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

E-Mail: hans.hilgers@law-school.de,
Telefon 0721 926 3923.

Herr Daniel Obst ist für den Kirchenkreis Prälatur Nordbaden zuständig. Der Kirchenkreis Prälatur Nordbaden umfasst nachfolgend aufgeführte Kirchenbezirke.

Kirchenbezirk	Sitz
Adelsheim-Boxberg	Rosenberg
Bretten-Bruchsal	Bretten
Heidelberg	Heidelberg
Karlsruhe	Karlsruhe
Karlsruhe-Land	Ettlingen
Kraichgau	Sinsheim
Ladenburg-Weinheim	Weinheim
Mannheim	Mannheim
Mosbach	Mosbach
Neckargemünd-Eberbach	Eberbach
Pforzheim-Land	Neulingen
Pforzheim-Stadt	Pforzheim
Südliche Kurpfalz	Wiesloch
Wertheim	Wertheim

Herr Daniel Obst ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

E-Mail: office@judgedan.de,
Telefon 0163 6226232.

Kontaktstudium 2020

AZ: 23/74
AZ: 22/36

Zielgruppen

Die Möglichkeit, sich zum Kontaktstudium im Sommer-Semester 2020 zu bewerben, haben: Pfarrerrinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane, Kanto-

rinnen und Kantoren. Für Schuldekaninnen und Schuldekane besteht die Möglichkeit eines Studienaufenthalts im Zeitraum eines Wintersemesters. Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ermöglicht die Landeskirche alle zwei Jahre ein Studiensemester. Dieses findet im Sommer-Semester 2020 an der Evangelischen Hochschule Freiburg statt.

Pfarrerinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane, studieren an der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg, Kantorinnen und Kantoren an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg.

Inhalte und Organisation

Das Kontaktstudium bzw. das Studiensemester trägt dazu bei, sich im Abstand vom beruflichen Alltag mit wissenschaftlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen, die berufliche Praxis zu reflektieren und fachliche Schwerpunkte zu vertiefen. Es ist auch ein besonderer Ort für persönliche Besinnung, den kollegialen Austausch und die geschwisterliche Gemeinschaft.

Während der Dauer des Kontaktstudiums in Heidelberg findet für die Studierenden eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt. Sie soll die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und der Selbstreflexion sowie der Reflexion eigener Praxis dienen.

Für die Teilnehmenden am Studiensemester in Freiburg gibt es entsprechende Regelungen.

Die Teilnehmenden berichten unmittelbar nach Abschluss dem Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich über das Kontaktstudium, bzw. Studiensemester. Die Berichte dienen der Kirchenleitung zur Qualitätssicherung der Fortbildung, für die Teilnehmenden tragen sie zur individuellen und beruflichen Auswertung ihrer Erfahrungen und Erkenntnisse im Kontaktstudium bei (Evaluation).

Bewerbungsverfahren, Termine, Fristen

Das Kontaktstudium kann frühestens nach sieben Jahren Dienst beantragt werden. Eine zweite und gegebenenfalls dritte Zulassung zum Kontaktstudium nach jeweils zehn Jahren hängt von der Nachfrage ab. Die Möglichkeit, am Kontaktstudium teilzunehmen, besteht z. Zt. bis spätestens sechs Jahre vor dem voraussichtlichen Ruhestand.

Das Kontaktstudium in Heidelberg beginnt mit der Einführungstagung am 15. bis 17. April 2020 und endet am 01. August 2020. (Die Termine der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.)

Bewerbungsfrist: 30. September 2019 auf dem Dienstweg an den Evangelischen Oberkirchenrat, Abt. Personalförderung.

Zur Bewerbung gehören: eine Beschreibung der Beweggründe und Zielsetzung, ein Vertretungsplan für Gemeinde und Schule, ein Votum des bzw. der Dienstvorgesetzten (Dekanat, Schuldekanat, Landeskantorat, Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat).

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerbenden bis zum 15. November 2019 zu.

Kosten

Die Teilnehmenden zahlen 750,- € als Eigenbeitrag an die Landeskirche. Hinzu kommen z. Zt. 102,- € als Einschreibgebühr für das Gaststudium an der Universität. Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die Unterbringung im Morata-Haus. Außerdem werden für die An- und Abreise sowie für zwei Fahrten nach Hause während des Kontaktstudiums die Fahrtkosten erstattet. Alle weiteren (z. B. aus der Trennung von der Familie entstehenden) Kosten sind von den Teilnehmenden zu tragen. Für die Teilnahme am Kontaktstudium werden vierzehn Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet. Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gelten gesonderte Regelungen.

Weitere Informationen

Gern berät die am Kontaktstudium Interessierten der Leiter der Abteilung Personalförderung, Kirchenrat Michael Löffler, Tel. 0721 9175 214, die am Studiensemester Interessierten der landeskirchliche Beauftragte für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evang. Landeskirche Werner Volkert, Tel. 0721 9175 205. Interessierte Kantorinnen und Kantoren berät der Landeskirchenmusikdirektor Kord Michaelis, Tel. 0721 9175 306. Weitere Informationen enthalten die Merkblätter zum Kontaktstudium bzw. Studiensemester. Sie können beim Evangelischen Oberkirchenrat, Abt. Personalförderung, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, angefordert bzw. im Internet unter www.ekiba.de abgerufen werden.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Besetzung von Dekanaten

Kirchenbezirk Wertheim

Das Dekanat im Kirchenbezirk Wertheim wird zum 1. Oktober 2019 vakant und ist daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Mit dem Dekansamt ist die Verwaltung der Pfarrstelle II der Emmausgemeinde in Wertheim verbunden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

27. August 2019

an Herrn Landesbischof Professor Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Achern, Pfarrstelle I (Kirchenbezirk Ortenau)

Die Pfarrstelle I der Kirchengemeinde Achern kann ab 1. November 2019 mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand trat. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Unsere Kirchengemeinde gehört zur Stadt Achern mit ca. 27.500 Einwohnern. Hinzu kommen die politisch selbstständigen Gemeinden Sasbach (5.500 Einwohner) und Lauf (4.000 Einwohner). Die Bevölkerung ist überwiegend katholisch.

Die Große Kreisstadt Achern liegt im nördlichen Ortenaukreis und bietet zwischen Rheinauen und Schwarzwaldhöhen eine reizvolle Vielfalt landschaftlicher und kultureller Möglichkeiten. Sowohl nach Offenburg im Süden als auch nach Baden-Baden

im Norden und ins Elsass im Westen beträgt die Entfernung ca. 25 km. Alle Schularten sowie Kindergärten, bislang in katholischer oder kommunaler Verantwortung, sind vor Ort.

Unser Perspektiv-Satz lautet: „Unsere Gemeinde ist ein Haus Gottes, einladend für Menschen, so wie sie sind. Gemeinsam entdecken, erleben und feiern wir fröhlich unseren Glauben. Wir nehmen einander als Kinder Gottes wahr und unterstützen uns gegenseitig.“ Er umschreibt zugleich Anforderungen und Wünsche der Gemeinde in Bezug auf die Neubesetzung.

Die Kirchengemeinde umfasst insgesamt ca. 4.800 Mitglieder; in den letzten Jahren wurden hier zwischen 48 und 75 Jugendliche konfirmiert.

Neben dem Sonntagsgottesdienst finden mittwochs ein Gottesdienst im Seniorenheim St. Franziskus, jeden zweiten Freitag in Kloster Erlenbad das sog. Laufer Abendgebet, monatlich durch Laien gestaltete ökumenische Friedensgebete, im Winterhalbjahr Taizé-Andachten in der Jugendkirche sowie von Zeit zu Zeit Andachten im Seniorenstift Villa Antika statt.

Musikalisch umrahmt werden die gut besuchten Gottesdienste durch Kirchen- oder Posaunenchor, den Flötenkreis, eine Kirchenband sowie die Musikgruppe Beckground.

Zusammen mit der Diakonie betreibt die Kirchengemeinde unsere Kleiderkiste, einen jedermann zugänglichen Secondhand-Bekleidungsladen.

Zur Förderung der Gemeindegemeinschaft besteht eine Stiftung.

Die Gemeinde verfügt über ein großzügiges und familienfreundliches Pfarrhaus in zentraler Lage. Es bildet zusammen mit der Christuskirche und dem Gemeindehaus (ein großer, drei kleine Säle) ein Ensemble mit schönem Garten mitten in der Stadt. Die Kapelle der ehemaligen großherzoglich-badischen Heil- und Pflegeanstalt Illenau nutzt unsere Gemeinde als Jugendkirche.

Seit 01.04.2019 arbeitet ein Diakon mit vollem Deputat in unserer Gemeinde. Zusätzlich zur ausgeschriebenen Stelle wird ab 01.09.2019 die Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Achern (halbes Dienstverhältnis) mit einer Pfarrerin besetzt. Zusammen mit der Nachbargemeinde Kappelrodeck entwickelt sich derzeit eine Dienstgruppe.

Wir beschäftigen eine Pfarramtssekretärin mit 28 Wochenarbeitsstunden, eine Organistin, ein Kirchdiener-Ehepaar und eine Hausmeisterin für das Gemeindehaus.

Ehrenamtlich engagieren sich über 200 Menschen für die Gemeinde.

Sowohl zur örtlichen katholischen Gemeinde als auch zu den evangelischen Nachbargemeinden bestehen sehr gute Beziehungen.

Die Kirchengemeinde Achern freut sich auf eine teamfähige, aufgeschlossene und kreative Pfarrerin bzw. Pfarrer.

Sie fühlen sich den vielschichtigen Aufgaben unserer großen Gemeinde gewachsen, verkünden lebendig das Evangelium mit Wort und Tat, sind kooperativ und haben Freude am Gestalten von Beziehungen.

Dann kommen Sie nach Achern, um gemeinsam mit uns Gemeinde zu leben!

Mitarbeit im Regionalkonvent wird erwartet.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Edelbert Duy,
Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Email: eduy@gmx.de,

und

Dekan Günter Ihle
E-Mail: guenter.ihle@kbz.ekiba.de.

Evangelische Gemeinde in der Neckarstadt, Pfarrstelle IV (Kirchenbezirk Mannheim)

In der Evangelischen Gemeinde in der Neckarstadt (vorläufiger Name) in Mannheim ist die Pfarrstelle IV zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis zu besetzen. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Neckarstadt in Mannheim ist wahrscheinlich der urbanste Ort, den man in Süddeutschland finden kann. Hier suchen wir ab sofort eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit einer missionarischen Ausrichtung und mit frischen Ideen, zu einem Leben mit Jesus Christus einzuladen. Die Dienstgruppe der Gemeinde umfasst 3,5 Pfarrstellen und eine Diakonenstelle.

Die Mannheimer Neckarstadt ist ein Stadtteil mit 70.000 Einwohnern aus 156 Nationalitäten. Mit bürgerlichen Quartieren und sozialen Brennpunkten, beliebt bei Singles, Studierenden, Berufseinsteigern und Familien. Hier finden sich großzügige Parks, belebte Straßengastronomie, alte Wohnquartiere und neu entwickelte Quartiere wie das Centro-Verde oder Turley.

Die urbane Vielfalt äußert sich in einem Reichtum an Religionen, Konfessionen, christlichen Traditionen. Hier gilt es, neugierig und offen für einander zu sein und gleichzeitig klar und beherzt die eigenen Überzeugungen zu vertreten.

Die Evangelische Gemeinde in der Neckarstadt mit ca. 8.500 Gemeindegliedern ist an vier Standorten präsent. Wir haben die Chance, die in Gemeindezusammenschlüssen und in einem profilierten Miteinander liegt, begriffen: An vier Orten gestaltet sich kirchliches Leben mit unterschiedlichen Profilen:

Am Standort Melanchthon gibt es mit einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin (A-Stelle) einen kirchenmusikalischen Schwerpunkt um Kantorei, Popchor, Posaunenchor und Kinderchöre. Hier findet auch die Arbeit mit Kindern und Familien statt.

An der Diakoniekirche Luther gestalten Gemeinde und Diakonisches Werk in enger Zusammenarbeit ein

sozialdiakonisches und gemeinwesenorientiertes Profil. Der Sakralraum im Wohlgelegen hat familiären Charakter und bietet kleineren Gruppen Heimat.

Der Standort Paul-Gerhardt-Kirche wurde zuletzt in die fusionierte Gemeinde aufgenommen. Hier soll die ausgeschriebene Pfarrstelle ihren Schwerpunkt haben.

An der Paul-Gerhardt-Kirche hat sich ein missionarisch-christozentrisches Profil etabliert, das durch folgende vier Säulen beschrieben wird:

1. Glauben wecken;
2. Glauben stärken;
3. diakonisch handeln und
4. Gemeinschaft erleben.

Der sonntägliche, gut besuchte Gottesdienst ist zentral für dieses Profil. Um diese Mitte gruppieren sich unter anderem Abendandachten, Bibelgesprächskreis, Jugendbibelkreis, Gebetskreis und die Begleitung von Geflüchteten aus dem Iran, die am christlichen Glauben interessiert sind. Die gottesdienstliche Verkündigung soll biblisch fundiert, verständlich und lebensnah sein und zu einem Leben mit Jesus Christus, unserem Herrn, einladen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Stelleninhaberin / einen Stelleninhaber, die / der gemeinsam mit den Beteiligten vor Ort das Profil der Predigtstelle Paul-Gerhardt pflegt und weiter entwickelt, und sich zugleich im Rahmen der Dienstgemeinschaft der Mitverantwortung für das vielfältige kirchliche Leben in der Neckarstadt insgesamt stellt. Die Hauptamtlichen teilen sich die Dienste arbeitsteilig auf, wobei individuelle Schwerpunktsetzungen erwünscht sind.

Ein großer Kreis Ehrenamtlicher, die mit außergewöhnlichem Engagement und hoher Eigenverantwortlichkeit ein vielfältiges und attraktives Gemeinleben gestalten, drei Sekretärinnen und ein Hausmeister, jeweils in Teilzeit, und ein engagierter Ältestenkreis freuen sich über ihr Interesse und ihre Bewerbung und auf eine künftige Zusammenarbeit.

Die Gemeinde ist mit dem „Grünen Gockel“ zertifiziert und befindet sich aktuell in einem spannenden gestalterischen Prozess weiterer Gebäudeoptimierung. Die architektonisch wertvolle Paul-Gerhardt-Kirche ist zum Kulturdenkmal ernannt und genießt Ensemble-Schutz.

Eine bedarfsgerechte Dienstwohnung wird in Zusammenarbeit mit der Pfarrstelleninhaberin / dem Pfarrstelleninhaber angemietet.

Mannheim ist eine lebendige Bezirksgemeinde, die sich den gesellschaftlichen Herausforderungen stellt und kontinuierlich Angebote und Strukturen weiterentwickelt. Von den Stelleninhaber / Stelleninhaberrinnen wird erwartet, dass sie sich konstruktiv in diesen Prozess einbringen und über die Grenzen der Pfarrgemeinde hinaus Verantwortung übernehmen. Dazu gehört auch die Übernahme eines Bezirksauftrags, beispielsweise in der Notfallseelsorge.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.neckarstadtgemeinde.de;
www.paul-gerhardt.de.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Pfarrer Peter Geißert, (Dienstgruppe),
Telefon 0172 7660955,

Kirchenältester Andreas Botsch,
(für das Profil an der Paul-Gerhardt-Kirche),
Telefon 0621 752950,

Dekan Ralph Hartmann,
Telefon: 0621 28000 100,
E-Mail: dekanat.mannheim@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

10. September 2019

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen im Pfarrdienst Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 - Erziehung und Bildung -

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Dozentin / Dozent
für Medienpädagogik/-didaktik

am Religionspädagogischen Institut (RPI) im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses wieder zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers gehören:

- Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie für den Religionsunterricht;
- Bearbeitung von Grundsatzthemen der Medienpädagogik, insbesondere der Mediendidaktik analoger und digitaler Medien für Religionsunterricht und kirchliche Bildungs- und Gemeindearbeit;
- Angebote von zentralen und regionalen Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte im Religionsunterricht sowie für Haupt- und Ehrenamtliche in kirchlichen Arbeitsfeldern zur Erlangung und Erweiterung von Medienkompetenz;
- Erschließung und Auswertung von Materialien zur Qualifizierung der Medienpraxis von Lehrkräften im Religionsunterricht sowie von Haupt- und Ehrenamtlichen in kirchlichen Arbeitsfeldern;
- Stärkung der medienpädagogischen und digitalen Dimension der Gesamtarbeit des Instituts;
- Anschaffung analoger und digitaler Medien in Abstimmung mit der Leitung der Mediathek;
- Beratung der Medienstellen der Schuldekane bei der Anschaffung von Medien;
- kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem PTZ Stuttgart und dem Evangelischen Medienhaus

Württemberg bei medienpädagogischen und digitalisierungsrelevanten Themen und Aufgabenstellungen;

- Begutachtung von Medien für den evangelischen Religionsunterricht gemäß den Richtlinien der Medienbegutachtung Baden-Württemberg;
- Mitarbeit bei und Erstellung von religionspädagogischen Materialien, die eine digitale Perspektive und Methodik benötigen;
- Mitwirkung bei Produktionen und Projekten, die eine religionspädagogische Expertise erfordern.

Dazu wird die Entwicklung digitaler Konzepte medialer Bildung erwartet, die auch die Reflexion auf die ethisch relevanten Folgen und religionspädagogischen Notwendigkeiten des Medieneinsatzes einschließen.

Die Studienleitungen des RPI arbeiten regelmäßig im Konvent, vorhabenbezogen und bei übergreifenden Veranstaltungen des Instituts zusammen. Von der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber werden erwartet:

- Kenntnisse der religiösen Mediensozialisation von Kindern und Jugendlichen;
- konzeptionelles Interesse an digitalen Formen der Mediennutzung und deren Bedeutung für die Unterrichts- und Schulentwicklung;
- medienpädagogische/-didaktische Kompetenz;
- religionspädagogische Kompetenz;
- mehrjährige Erfahrung im Religionsunterricht.

Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A13/A14 zugeordnet.

Sofern die Voraussetzungen für eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis nicht vorliegen, ist eine Beschäftigung im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis möglich; die Eingruppierung erfolgt nach TVöD Bund.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt gerne:

Dr. Uwe Hauser,
Direktor des Religionspädagogischen Instituts,
Telefon 0721 9175 425,
E-Mail: uwe.hauser@ekiba.de.

Interessentinnen / Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

10. September 2019

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone **Erstmalige Ausschreibungen**

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons im Bereich Weltanschauungsfragen - Fachstelle Weltanschauungsarbeit - kann ab sofort mit einem ganzem Deputat besetzt werden.

Die Stelle ist angesiedelt in der Abteilung „Evangelische Akademie / Kirche und Gesellschaft“ im Referat „Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft“.

Schwerpunkte der Tätigkeit im Bereich Weltanschauung sind:

- Seelsorge, Beratung und Information im Bereich der Weltanschauungsarbeit;
- Selbständige und äußerst präzise Recherche zu rezenten religiösen Gemeinschaften;
- Systematische Analyse religiöser Gegenwarts-kultur;
- Zuarbeit zum landeskirchlichen Beauftragen für Weltanschauungsfragen;
- Weiterführung und Pflege der umfangreichen Materialsammlung (DMS);
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Weltanschauungsarbeit;
- Seelsorgliche Telefonbereitschaft (nach Absprache auch nachts, an Wochenenden, an Feiertagen und besonders geprägten Zeiten);
- Dienstreisen - vor allem auch an Wochenenden - im gesamten Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden;
- Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen im Bereich Weltanschauungsarbeit.

Ihr Anforderungsprofil für den Bereich Weltanschauungsarbeit:

Sehr wichtig und die Grundvoraussetzung für die Arbeit im Bereich der Weltanschauungsarbeit ist, dass Interesse an und Neugier auf außergewöhnliche Begegnungen und Erfahrungen besteht sowie die Bereitschaft sich eigenmotiviert weiterzubilden.

Weitere Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium Religionspädagogik / Gemeindediakonie;
- Selbständiges, sehr flexibles und kommunikatives Arbeiten;
- Aufgeschlossenheit, Einsatzfreude sowie eine ausgeprägte Sozial- und Kommunikationskompetenz;
- Seelsorgliche Kompetenz (ggf. durch eine Fortbildung zu erweitern);
- Erledigung aller in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungs- und Schreibarbeiten;
- Sicherer Umgang Standardsoftware und die Bereitschaft sich in neue Systeme einzuarbeiten;
- Bereitschaft sich selbstständig in neue theologische Positionen, seelsorgliche Konzepte und

kulturwissenschaftliche Analysemethoden einzu-
arbeiten;

- Bereitschaft eine mehrjährige Fortbildung im Bereich Weltanschauungsarbeit zu absolvieren.

Wir bieten:

- Ein für die Evangelische Landeskirche in Baden ganz außergewöhnliches Arbeitsfeld im Bereich Weltanschauungen;
- Begegnungen mit sehr unterschiedlichen religiösen Akteuren und religiösen Gemeinschaften sowohl aus dem Feld der Freikirchen und Sondergemeinschaften mit christlichen Hintergrund, der Gegenwärtigen Westlichen Esoterik, der Neuoffenbarungsbewegungen als auch religiöser Traditionen wie dem Buddhismus oder dem Hinduismus;
- Breite Auseinandersetzung mit ungewöhnlichen paranormalen Phänomenen und Außergewöhnlichen Erfahrungen (AgE);
- Sehr flexible Arbeitsmöglichkeiten und Dienstzeiten;
- Karlsruhe als Dienort;
- Die Entgeltzahlung erfolgt je nach Qualifikation bis Entgeltgruppe 11 TVöD-Bund.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Leiter der Fachstelle Weltanschauungsfragen:
Pfarrer Dr. Gernot Meier, Dipl. Rel. Päd (FH),
Telefon: 0721 9175 315,
E-Mail: gernot.meier@ekiba.de,

Akademiedirektorin Pfarrerin A. Uta Engelmann,
Telefon 0721 9175 365,
E-Mail: uta.engelmann@ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. August 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Ilvesheim im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim kann ab sofort mit einem halben Deputat besetzt werden.

Die Stelle wurde vom Kirchenbezirk neu eingerichtet, um Impulse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde und für die Region zu geben. Mit der Stelle ist ein Regeldeputat von 3 Stunden Religionsunterricht verbunden.

Ilvesheim liegt landschaftlich reizvoll und gleichzeitig verkehrsgünstig inmitten des Dreiecks Heidelberg-Mannheim-Weinheim am östlichen Rand der Rhein-

ebene mit Odenwald und Neckar gleichsam vor der Haustür. Die Gemeinde mit ca. 9.000 Einwohnern verfügt über eine gute Infrastruktur, vor allem mit einem umfangreichen, verkehrstechnisch gut erschlossenen Schulangebot sowohl in Ilvesheim selbst als auch in der nächsten Umgebung einschließlich Mannheim, Ladenburg und Heidelberg.

Ilvesheim hat erst vor wenigen Jahren ein großes Neubaugebiet erschlossen, wodurch viele junge Familien zugezogen sind. Demzufolge wird in den nächsten Jahren insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit im Fokus stehen.

Weitere Informationen zu Ilvesheim können im Internet unter www.ilvesheim.de abgerufen werden.

Die Kirchengemeinde hat ca. 2.700 Mitglieder, es gibt eine Predigtstelle.

Die evangelische Kirchengemeinde bietet ein breites Spektrum von Angeboten für verschiedene Altersgruppen unter tatkräftiger Mithilfe vieler Ehrenamtlicher aus allen Altersgruppen an. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei in der Kinder- und Jugendarbeit. Zum einen hat die evangelische Kindertagesstätte „Sonnenburg“ eine besondere Ausstrahlung und bietet jungen Familien einen ersten Kontakt zur Kirchengemeinde, der sehr gerne angenommen wird. Zum anderen gibt es mehrere Gruppen und Kreise, in denen sich Kinder und Jugendliche nicht nur wohl fühlen, sondern sich, begleitet von jungen Erwachsenen, gerne engagieren. Aus der Konfirmandenarbeit heraus hat sich in den letzten Jahren ein großes und ausgebildetes (JuLeiCa) Team entwickelt.

Darüber hinaus ist das Evangelische Kinder- und Jugendwerk des Bezirks mit seiner regen Bezirksjugendreferentin und ihrem Team in den einzelnen Gemeinden unterwegs und hat für die Schulung und Ausbildung von jugendlichen Ehrenamtlichen ein gut angenommenes Programm entwickelt, auf dem aufgebaut werden kann.

Auf der Pfarrstelle in Ilvesheim (100%) ist seit dem 1. März eine Pfarrerin im Probedienst eingesetzt. In der Kirchengemeinde arbeiten eine Pfarramtssekretärin (13 Wochenstunden), eine Kirchendienerin, ein Organist, ein musikalischer Leiter für den Kirchenchor sowie 18 Erzieherinnen der Kindertagesstätte Sonnenburg in der Kirchengemeinde. Der Kirchengemeinderat besteht aus einem bunt gemischten neunköpfigen Gremium, das sehr gerne miteinander arbeitet und in guter Weise Bewährtes und Neues verbindet.

Weitere Informationen zu unserer Kirchengemeinde finden Sie auf unserer Homepage unter www.ev-kirche-ilvesheim.de.

Wir wünschen uns eine Gemeindediakonin oder einen Gemeindediakon, die ihren / der seinen eigenen Glauben überzeugend, fröhlich und ansteckend lebt und Freude daran hat, die Gemeinde weiterzuentwickeln. Wir freuen uns auf eine Person, die auf Menschen zugehen kann, gerne und gut im Team mit andern Menschen - vor allem Ehrenamtlichen - zusammen-

arbeitet sowie ein Auge für die Begabungen und Potenziale der Menschen hat und diese fördert.

Im Sinne einer Ergänzung und guten Zusammenarbeit mit der / dem zukünftigen Pfarrerin / Pfarrer wird eine Person gesucht, deren Tätigkeitsschwerpunkte - je nach Begabung und Erfahrung - sich in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit befindet.

Eine segensreiche Tätigkeit in Ilvesheim wird erleichtert, wenn die zukünftige Gemeindediakonin oder der zukünftige Gemeindediakon dort auch mittelfristig ihren / seinen Wohnsitz wählt.

Weitere Auskunft erhalten Sie hier:

Pfarrerin Anna P. Bier,
Telefon 0621 49 23 72,
E-Mail: Anna-Paola.Bier@kbz.ekiba.de

Dekanin Monika Lehmann-Etzelmueller,
Telefon 06201 12676,
E-Mail:
monika.lehmann-etzelmueller@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. August 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evangelischen Südstadtgemeinde Singen im Kirchenbezirk Konstanz kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Unsere Gemeinde hat ca. 3000 Mitglieder und bildet mit zwei weiteren Pfarreien die Gesamtkirchengemeinde Singen. Zusammen mit dem Pfarrer, der Jugendreferentin, den Pfarrsekretärinnen sowie den Hausmeistern arbeitet die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon im Team der Hauptamtlichen, das durch einen großen gabenorientierten ehrenamtlichen Mitarbeiterkreis ergänzt wird.

Die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon hat den Schwerpunkt in der Arbeit mit Familien und Kindern. Schulung, Förderung und Begleitung der jugendlichen Mitarbeiter und Gewinnung neuer Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit der Jugendreferentin gehören ebenso zu den Aufgaben, wie die aktive Mitarbeit in der Gemeindeleitung.

Zur Entwicklung der persönlichen Gaben gibt es Freiraum: z.B. in der Begleitung einer gerade entstehenden Fresh-X in unserem neuerbauten Familienzentrum mit Auswirkung in das ganze Quartier oder in der Mitverantwortung des Bereichs Seelsorge und Gebet oder in der Mitwirkung im sonntäglichen Gottesdienst.

6 Wochenstunden Religionsunterricht gehören zum Stellenumfang.

Die aktuellen Angebote erreichen zahlreiche Kinder aus dem Quartier und darüber hinaus. Dadurch gibt es gute Kontakte zu den Eltern, Schulen und der Stadt. Des Weiteren bietet das zur Gemeinde gehörende Familienzentrum sowie ein Kindergarten viele Anknüpfungsmöglichkeiten, um mit jungen Familien in Kontakt zu kommen.

Motivierte und eigenständig arbeitende Ehrenamtliche unterstützen die Arbeit mit Kindern. Ein neu formiertes Mitarbeiterteam beteiligt sich an der Weiterentwicklung der Arbeit mit Familien.

Bei Fragen des Gemeindeaufbaus ist uns das Schauen über den Tellerrand unserer Gemeinde wichtig (Willow Creek Kongresse, Gemeinde 2.0 etc.).

Die Gemeinde verfügt über moderne technische Möglichkeiten. Gottesdienste werden in zeitgemäßer Form gehalten, wobei wir die „alten Schätze“ nicht verlieren möchten.

Eine Zusammenarbeit mit den ACK Kirchen, der Ev. Allianz und dem örtlichen CVJM wird als wichtiger ökumenischer Baustein angesehen.

Wo sind wir zu finden? Singen liegt ca. 10 km vom Bodensee entfernt, reizvoll am Fuß des Hohentwiels, einem der zahlreichen Hegau-Vulkanberge in der Nähe zur Schweiz und mit guter Verkehrsanbindung.

Von dem Bewerbenden wird eine Fortführung der biblisch-missionarischen Gemeindearbeit erwartet. Dazu gehört eine evangeliumsgemäße Verkündigung, die Gestaltung der Arbeit mit Familien und Kindern, Schulungsangebote für die Mitarbeitenden und gabenorientierte Entfaltung.

Wünschenswert sind Wohnsitz in Singen, Erfahrung in der Arbeit mit Familien und Kindern, sowie Musik- und Technikkenntnisse.

Nähere Auskünfte erteilen:

Pfarrer Dietmar Heydenreich,
Telefon: 07731 917394,
E-Mail dietmar.heydenreich@kbz.ekiba.de,

Herr Stefan Daub, Vorsitzender des Ältestenkreises,
Telefon 07731 49954,

Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal,
Telefon 07531 909561.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. August 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalnachrichten

Er aber, unser HERR Jesus Christus, und Gott, unser Vater, der uns geliebt und einen ewigen Trost gegeben hat und eine gute Hoffnung durch Gnade, der tröste eure Herzen und stärke euch in allem guten Werke und Wort.

2. Thessaalonicher 2,16f.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Werner L i t z e l m a n n, zuletzt in Heidelberg, Krankenhauspfarrstelle I, am 19. April 2019.

Pfarrer i. R. Hans-Peter K a r l, zuletzt Direktor des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe, am 13. Juni 2019.

